

Handyregelung an den St. Raphael-Schulen

gültig ab 01.09.2025

Vorwort

in einer Zeit, in der digitale Geräte allgegenwärtig sind, möchten wir als Bildungseinrichtung einen bewussten Schritt in Richtung einer ausgewogeneren Lernumgebung gehen. Die Einführung einer schulweiten Smartphone-Regelung, die eine Gerätenutzung altersspezifisch begrenzt, ist das Ergebnis sorgfältiger Überlegungen und basiert auf aktuellen pädagogischen Erkenntnissen.

Smartphones sind zweifellos nützliche Werkzeuge, die in vielen Lebensbereichen nicht mehr wegzudenken sind. Jedoch zeigen immer mehr Studien, dass ihre ständige Präsenz im Schulalltag oft mehr Ablenkung als Nutzen bringt. Die permanente Verfügbarkeit von sozialen Medien, Spielen und Nachrichten kann die Konzentrationsfähigkeit beeinträchtigen und den Fokus vom Unterrichtsgeschehen ablenken. Eine übermäßige Mediennutzung kann das Kommunikations- und Sozialverhalten von Jugendlichen verändern und psychische Belastungen wie Konzentrationsstörungen, Depressionen und Einsamkeit befördern.

Begleitend zur Einschränkung des Smartphone-Nutzung möchten wir als St. Raphael- Schulen gezielt Aufklärung über Chancen und Gefahren digitaler Medien betreiben. Dies umfasst die Vermittlung von Wissen über Datenschutz, Cybermobbing und den bewussten Umgang mit sozialen Medien. Ein präventiver Ansatz, der frühzeitig in Klasse 5 beginnt, unterstützt die Entwicklung eines reflektierten Nutzungsverhaltens. Eine kontrollierte Nutzung oder Einschränkung von Smartphones ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern, sich auf soziale Interaktionen und gemeinsames Lernen zu konzentrieren. Dies hilft ihnen, den Wert von Offline-Zeit zu erkennen und digitale Geräte bewusst einzusetzen.

Wir möchten gemeinsam einen Raum schaffen, in dem Bildung, persönliche Entwicklung und zwischenmenschliche Beziehungen im Mittelpunkt stehen und digitale Geräte gezielt als Werkzeuge zur Unterstützung des Lernprozesses eingesetzt werden. Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass der sinnvolle Einsatz digitaler Medien im Bildungskontext positive Auswirkungen auf den Lernerfolg haben kann, wenn er didaktisch fundiert und zielgerichtet erfolgt.

Digitale Geräte sollen als Ergänzung zu traditionellen Lehrmethoden dienen, nicht als deren Ersatz. Sie können beispielsweise zur Förderung von Kreativität, kritischem Denken und Problemlösungsfähigkeiten eingesetzt werden, indem sie interaktive und kollaborative Lernumgebungen schaffen. Gleichzeitig ist es wichtig, Schülerinnen und Schüler zu einem reflektierten und verantwortungsvollen Umgang mit Technologie anzuleiten, um potenzielle Risiken wie Ablenkung oder übermäßigen Medienkonsum zu minimieren.

Durch diesen ausgewogenen Ansatz können wir eine Lernumgebung gestalten, die sowohl die Vorteile digitaler Technologien nutzt als auch die wesentlichen zwischenmenschlichen und kognitiven Fähigkeiten fördert, die für den Erfolg in einer zunehmend digitalisierten Welt unerlässlich sind. Wir sind überzeugt, dass diese Regelung dazu beitragen wird, das Lernklima zu verbessern und unsere Schülerinnen und Schüler reflektiert auf die Herausforderungen der digitalen Welt vorzubereiten. Dabei setzen wir auf Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis.

§ 1 Verbot der Nutzung mobiler Endgeräte

(1) Die Verwendung von Mobiltelefonen, Smartphones, Tablets, Laptops, das Tragen von Smartwatches und anderer Wearables sowie die Nutzung von Kopfhörern ist auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich untersagt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Geräte sind im ausgeschalteten Zustand in der Schultasche aufzubewahren.

§ 2 Ausnahmeregelung

(1) In dringenden Fällen, insbesondere bei Krankheit oder vorzeitiger Entlassung aus dem Unterricht, ist die Nutzung des eigenen Mobiltelefons gestattet.

(2) Die Nutzung gemäß Absatz 1 ist nur nach vorheriger Genehmigung durch das Sekretariat oder Lehrkräfte und ausschließlich im Flurbereich vor dem Sekretariat zulässig.

(3) Die Nutzung von Tablet-Computern im Unterricht unterliegt einer besonderen Ausnahmeregelung, die in der schriftlichen Vereinbarung zur Nutzung privater Tablet-Computer verbindlich festgelegt sind.

§ 3 Maßnahmen bei Zuwiderhandlung

(1) Bei Verstoß gegen die in § 1 und § 2 festgelegte Handynutzungsordnung ist die Lehrkraft befugt, das Mobiltelefon zeitlich begrenzt in Verwahrung zu nehmen.

(2) Der Schüler oder die Schülerin hat das Gerät vor der Übergabe eigenständig auszuschalten. Eine Einsichtnahme in die auf dem Mobiltelefon gespeicherten Daten durch die Lehrkraft ist somit nicht möglich.

(3) Die Lehrkraft ist verpflichtet, das eingezogene Mobiltelefon bis zur Abholung an einem gegen unbefugten Zugriff gesicherten Ort aufzubewahren.

(4) Die Dauer der Verwahrung sowie die Modalitäten der Rückgabe richten sich nach den Bestimmungen der Schulordnung.

§ 4 Rückgabe eingezogener Geräte und Folgen

(1) Die Rückgabe eingezogener elektronischer Kommunikationsgeräte erfolgt frühestens am auf die Einziehung folgenden Schultag nach der sechsten Unterrichtsstunde.

(2) Voraussetzung für die Rückgabe ist die Vorlage eines von einem Erziehungsberechtigten unterzeichneten Formulars. Besagtes Formular ist auf der offiziellen Internetpräsenz der Schule verfügbar.

(3) Die Aushändigung des eingezogenen Geräts erfolgt ausschließlich durch die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person.

(4) Die Einziehung des Geräts gemäß § 3 und die Rückgabe gemäß den Absätzen 1 bis 3 dieses Paragraphen schließen weitere disziplinarische Maßnahmen nicht aus.

§ 5 Verfahren bei wiederholtem Verstoß

(1) Im Falle eines wiederholten Verstoßes gegen die in § 1 und § 2 festgelegte Handynutzungsordnung gelten abweichend von § 4 folgende verschärfte Bestimmungen:

(2) Die Rückgabe des eingezogenen elektronischen Kommunikationsgeräts erfolgt ausschließlich an einen Erziehungsberechtigten des betroffenen Schülers oder der betroffenen Schülerin.

(3) Die Aushändigung des Geräts kann frühestens am auf die Einziehung folgenden Schultag erfolgen.

(4) Die Übergabe des Geräts findet ausschließlich durch die Schulleitung oder eine von ihr bevollmächtigte Person statt.

(5) Eine persönliche Vorsprache des Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung ist für die Rückgabe zwingend erforderlich. Eine Vertretung durch Dritte oder eine schriftliche Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 6 Nutzungsbestimmungen für mobile Endgeräte in der Oberstufe (ab Klasse 11)

Erweiterten Nutzungsrechte für mobile Endgeräte in der Oberstufe tragen dem erhöhten Maß an Eigenverantwortung der Schülerinnen und Schüler Rechnung.

Gleichzeitig sind die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe aufgrund ihrer Vorbildfunktion für jüngere Jahrgänge dazu angehalten, einen verantwortungsvollen und reflektierten Umgang mit diesen Rechten zu zeigen und damit ihrer besonderen Rolle im schulischen Miteinander gerecht zu werden.

(1) Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 11 und höher (nachfolgend "Oberstufe" genannt) wird die Nutzung von Smartphones und Tablets zu schulischen Zwecken in eingeschränktem Umfang gestattet.

(2) Als schulische Zwecke im Sinne dieser Regelung gelten insbesondere:

- a) die Überprüfung des Stundenplans
- b) die notwendige Kommunikation in schulischen Chatgruppen
- c) zur Unterrichtsvorbereitung
- d) Nutzung von Lern-Apps und digitalen Schulbüchern
- e) Recherche für Unterrichtszwecke
- f) Erstellung von Präsentationen und Dokumenten für den Unterricht

(3) Die Nutzung gemäß Abs. 1 und 2 ist unter den folgenden räumlichen und zeitlichen Bedingungen gestattet:

- a) In Freistunden und Pausen, jedoch ausschließlich im Oberstufenraum.
- b) In den Pausen: ausschließlich im jeweiligen Unterrichtsraum."

(4) Ungeachtet der in Abs. 3 gewährten Nutzungserlaubnis bleiben in allen Unterrichtsräumen folgende Aktivitäten untersagt:

- a) Anfertigung von Foto-, Video- und Audioaufnahmen
- b) Telefonieren oder Versenden von Sprachnachrichten

(5) In den Fluren und auf dem Schulgelände gilt für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe aus pädagogischen Erwägungen, insbesondere der Vorbildfunktion, die allgemeine Handyregelung ohne Sonderrechte.

(6) Verstöße gegen diese Bestimmungen können gemäß §3 der Handyordnung geahndet werden.

(7) Die Schulleitung behält sich das Recht vor, die hier gewährten Sonderregelungen für Oberstufenschülerinnen und -schüler jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen, sofern dies aus pädagogischen Gründen, zur Sicherstellung eines störungsfreien Unterrichtsablaufs oder zur Wahrung der Chancengleichheit innerhalb der Schulgemeinschaft erforderlich erscheint."

§ 7 Nutzung von Tablet-Computern

(1) Die Verwendung von Tablet-Computern ist ausschließlich im Rahmen und nach Maßgabe der gesonderten Nutzungsvereinbarung für Tablets gestattet und sind nur zugelassen, wenn Sie im Mobile-Device-Management-System (MDM) der Schule angemeldet sind.

(2) Bei Nichtvorliegen einer gültigen Nutzungsvereinbarung und außerhalb des MDMs ist die Verwendung von Tablet-Computern generell untersagt.

(3) Nicht im MDM erfasste Tablet-Geräte unterliegen den allgemeinen Bestimmungen für mobile Endgeräte gemäß § 1 bzw. §6.